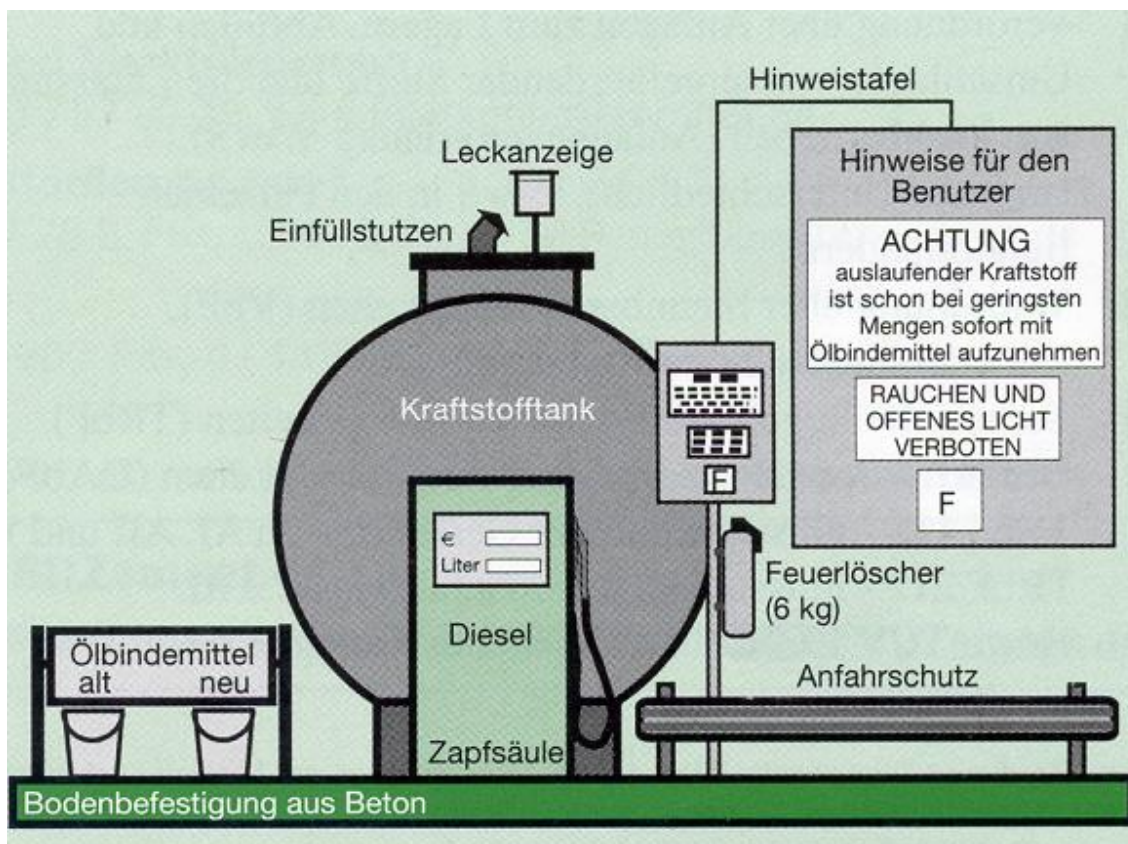


Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoffe

Definition „Eigenverbrauchstankstelle“

Eigenverbrauchstankstellen (EVT) sind Lager- und Abfüllanlagen, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen, deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht überschreitet und die nur vom Betreiber und den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.

Nachfolgend werden die Anforderungen an den Bau und Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen nach dem Wasserrecht aufgeführt. Diese ergeben sich aus den §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).



Bildquelle: <https://docplayer.org/55362786-Eigenverbraucher-tankstellen-fuer-dieselmkraftstoff.html>

1. Lagerbehälter für Dieselkraftstoffe

1.1 Allgemeines

Die Lagerung von Dieselkraftstoff (DK) darf nur in dichten, gegen Dieselkraftstoff beständigen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis erfolgen.

1.2 Sicherheitseinrichtungen

Auffangvorrichtung:

Einwandige oberirdische Lagerbehälter sind in einem gegen Dieselkraftstoff beständigen und dichten Auffangraum ohne Ablauf aufzustellen. Der Auffangraum muss mindestens das Volumen des größten Lagerbehälters aufnehmen können.

Auffangräume aus Mauerwerk oder Beton müssen mit einer Beschichtung mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis versehen sein.

Auch Auffangräume und Auffangvorrichtungen aus Stahl oder Kunststoff müssen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis versehen sein.

Einwandige unterirdische Lagerbehälter sind nicht zulässig!

Leckanzeige:

Doppelwandige Lagerbehälter sind mit einem zugelassenen Leckanzeigergerät auszurüsten.

Überfüllsicherung:

Tanks zur Lagerung von Dieselkraftstoffen müssen mit einem Grenzwertgeber ausgerüstet sein, der die Funktion der nach § 23 Abs. 3 AwSV vorgeschriebenen Abfüllsicherung ermöglicht. Die Bauart muss die Funktionssicherheit gewährleisten.

Anfahrerschutz:

Die Lagerbehälter und die Abgabeeinrichtung sind durch einen bewährten Anfahrerschutz, z. B. Leitplanken, gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Die Leitplanken dürfen nicht auf dem Abfüllplatz befestigt werden, da die Dichtheit des Abfüllplatzes gewährleistet bleiben muss.

1.3 Befüllung der Lagerbehälter

Für Anlagen, die vor dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden, gab es unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung in § 3 Absatz 12 VAWs NRW, dass beim Befüllen von Behältern mit Dieselkraftstoff im Vollschlauchsystem aus Straßentankfahrzeugen weder eine befestigte Fläche noch ein Rückhaltevolumen (Abfüllplatz) erforderlich waren.

Die Nachrüstung eines Abfüllplatzes für die Befüllung des Lagerbehälters ist für bestehende Anlagen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Für Anlagen, die ab dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden oder werden, ist ein Abfüllplatz für die Befüllung des Lagerbehälters erforderlich.

Der Wirkungsbereich bei Befüllung der Lagerbehälter entspricht der waagerechten Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und dem Einfüllstutzen am Lagerbehälter zuzüglich zweieinhalb Meter nach allen Seiten.

2. Betankung von Fahrzeugen

2.1 Entnahme von Dieselkraftstoffen

Die Entnahme von Dieselkraftstoff muss bei Lagerbehältern über 1.000 Liter mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole erfolgen.

Bei Lagerbehältern bis einschließlich 1.000 Liter sind auch von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Bei der Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen muss die Pumpe nach Beendigung des Betankungsvorganges mit einem zusätzlichen Schalter vom Netz getrennt werden.

Die Entnahme von Dieselkraftstoff im freien Gefälle ist unabhängig vom Behältervolumen unzulässig!

2.2 Ausführung des Abfüllplatzes

Der Boden im Bereich von Abfüllplätzen (Wirkbereich = Abfüllschlauchlänge + 1,0 m) muss gegen die zu erwartenden Belastungen durch die Fahrzeuge ausgelegt, flüssigkeitsundurchlässig und so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe weder von selbst noch mit Niederschlagswasser vermischt in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen können.

Die Größe des Abfüllplatzes für Fahrzeuge entspricht in der Regel der Kreisfläche die sich aus der Länge des Zapfschlauches zuzüglich 1 m Sicherheitszuschlag ergibt. Auf der Lagertankseite kann zur Minimierung der Fläche eine Spritzschutzwand mit mindestens 1 m Höhe aufgestellt werden. Eine weitere Minimierung des Abfüllplatzes auf einen Wirkbereich von 2 m um den Aufhängepunkt des Zapfschlauches ist zulässig, wenn die vorgesehene Position des Einfüllstutzens des zu betankenden Fahrzeugs maximal 1 m von der Zapfsäule entfernt ist (DWA- Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781, Nr. 7.2) und nachfolgende Vorgaben eingehalten werden:

- Die Position des Einfüllstutzens der zu betankenden Fahrzeuge ist eindeutig und dauerhaft auf dem Abfüllplatz markiert (z. B. mit Farbe).
- Die Zapfsäule/Pumpe ist so aufgestellt, dass z. B. bei Undichtigkeiten auslaufender Dieselkraftstoff auf den Abfüllplatz gelangt und dort schnell und zuverlässig erkannt wird.

Abfüllplätze aus Beton oder Asphalt sind generell durch ein Fachbüro (z. B. Ingenieurbüro) zu planen. Abfüllplätze dürfen nur von speziellen Fachbetrieben errichtet werden.

Bei bestehenden Abfüllplätzen ist die (abweichend von der TRWS 781, Abschnitt 5.1.2.2) Beantragung einer Eignungsfeststellung bei der Unteren Wasserbehörde möglich.

Bauartzugelassene Blechplattensysteme verschiedener Hersteller sind eine praktische Lösung für bereits bestehende, befestigte Flächen und bedürfen keiner Eignungsfeststellung!

2.3 Rückhaltung von Dieselkraftstoff

Für austretende Kraftstoffe -sowohl bei der Betankung der Kraftfahrzeuge als auch bei der Befüllung des Lagerbehälters- ist der Abfüllplatz mit einer dichten und beständigen sowie ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtung zu versehen. Zur Rückhaltung kann der Abfüllplatz durch Herstellung einer umlaufenden Aufkantung und das Entwässerungssystem genutzt werden.

Das Rückhaltevolumen R1 bei Betankung der Kraftfahrzeuge ermittelt sich zu:

- R1 = Pumpenleistung der Abgabereinrichtung x 3 min bei einem leicht erreichbaren Not-Aus-Schalter und unter Aufsicht, ansonsten Pumpenleistung x 5 min.

Das Rückhaltevolumen R1 bei Befüllung des Lagerbehälters ermittelt sich zu:

- R1 = Volumenstrom in m³/min des Tankfahrzeuges x Zeit t_A bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen.

Bei Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) ergibt sich ein Rückhaltevolumen von R1 = 0,1 m³ (t_A=5 s). Bei Verwendung von Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA) ergibt sich ein Rückhaltevolumen von R1 = 0,9 m³ (t_A=45 s). Für den Volumenstrom des Tankfahrzeuges wurde hier ein Wert von 1200 l/min zu grunde gelegt.

- Rücksprache mit dem Dieselkraftstoff-Lieferanten erforderlich!

2.4 Regenwasser

Um eine kostenträchtige Entwässerung des Abfüllplatzes über eine Abscheideranlage zu vermeiden, sollte der Abfüllplatz in ein Gebäude oder unter einem Schleppdach angeordnet werden. Eine Überdachung des Schleppdaches ist dann ausreichend groß (Verhinderung von Schlagregen auf dem Abfüllplatz), wenn die Überdachung um das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über den Abfüllplatz hinausragt. Über eine umlaufende Aufkantung oder ein Innengefälle auf dem Abfüllplatz muss ein Rückhaltevolumen geschaffen werden.

Wird der Abfüllplatz im Freien bzw. ohne ausreichende Überdachung errichtet, so ist eine Entwässerung des Bereiches über eine ausreichend bemessene Abscheideranlage gemäß DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100, mindestens bestehend aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider mit Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal, erforderlich. Für die Abwasserleitungen vom Einlauf auf dem Abfüllplatz bis zum Ablauf der Abscheideranlage dürfen nur verschweißte HDPE-Rohre verlegt werden. Neben hohen Investitionskosten fallen ferner Folgekosten für die regelmäßige Entleerung und Entsorgung der Abscheiderinhalte sowie für die alle 5 Jahre erforderliche Generalinspektion der Abscheideranlage an.

3. Dieselkraftstoffführende Leitungen

3.1 Ausführung der Rohrleitungen

Rohrleitungen für Dieselkraftstoff (z. B. vom Lagerbehälter zum Abfüllplatz) sollten oberirdisch, fest verlegt und in voller Länge einsehbar (kontrollierbar) ausgeführt werden. Die Rohrleitungen müssen als Metallrohrleitungen den technischen Regeln des DWA (ATV-DVWK-A 780) entsprechen. Für andere Rohrleitungen ist eine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Die Saugleitung muss einen Heberschutz haben, wenn der tiefste Punkt der Rohrleitung unter dem höchstmöglichen Flüssigkeitsspiegel im Tank liegt. Rohrleitungen müssen über einer befestigten Fläche angeordnet sein. Unterirdische Rohrleitungen sind als doppelwandige und lecküberwachte Rohrleitungen auszuführen.

4. Betrieb der Eigenverbrauchstankstelle

Die gesamte Anlage ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

Die Betankung der Fahrzeuge mit Dieselmotorkraftstoff darf nur durch den Eigentümer/Pächter der Tankstelle oder durch von ihm eingewiesenes, betriebseigenes Personal erfolgen.

Die einzelnen Anlagenteile der Tankstelle sind vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit und evtl. vorhandene Schäden zu kontrollieren. Die bei der Kontrolle evtl. festgestellten Mängel sind vor der Nutzung zu beheben.

Für den Betrieb der Tankstelle ist als Betriebsanweisung das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage anzubringen.

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Zur Beseitigung von ausgetretenem Dieselmotorkraftstoff (auch Tropfverlusten) ist geeignetes Bindemittel am Abfüllplatz vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß zu entsorgen, ebenso der Inhalt abflussloser Sammelgruben und Mineralölabscheiderinhalte.

Tritt Dieselmotorkraftstoff aus und ist zu befürchten, dass dieser in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangt, ist die Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

5. Sonstige Regelungen

5.1 Baugenehmigung und Brandschutz

Ob eine Baugenehmigungspflicht für die Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle besteht und ob brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich sind, muss bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erfragt werden.

5.2 Schutz- und Überschwemmungsgebiete

Für die Errichtung und den Betrieb von Eigenverbrauchstankstellen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten gelten in der Regel erhöhte Anforderungen. Hier sollte vorab mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Kontakt aufgenommen werden.

5.3 Fachbetriebspflicht und Sachverständigenprüfungspflicht

Die Errichtung, das Instandsetzen/Instandhalten, die Reinigung und das Stilllegen der Anlage zum Lagern und Abfüllen von Dieselmotorkraftstoff sollte nur von anerkannten Fachbetrieben vorgenommen werden. Bei einem Volumen > 10 Kubikmeter und bei einem Volumen > 1 Kubikmeter innerhalb von Wasserschutzgebieten besteht Fachbetriebspflicht.

Vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre sind Eigenverbrauchstankstellen mit mehr als 1 Kubikmeter Lagerbehältervolumen von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wiederkehrend alle 5 Jahre sind Eigenverbrauchstankstellen mit Lagerbehältervolumen von mehr als 10 m³ von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Wiederkehrend alle 5 Jahre sind Eigenverbrauchstankstellen mit Lagerbehältervolumen von mehr als 1 m³ in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Bei Stilllegung sind unterirdische Anlagen generell von einem zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m³, innerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ab einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³.

Unter dem folgenden Link erhalten Sie eine Liste über einige anerkannte Sachverständigenorganisationen, die Anlagenprüfungen im Kreis Minden-Lübbecke durchführen:

https://www.minden-luebbecke.de/media/custom/2832_4362_1.PDF?1628511695

Weitere zugelassenen Sachverständigenorganisationen können beim für die Anerkennung zuständigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45133 Essen, erfragt werden. Telefon: 0201-1995 1214, www.lanuv.nrw.de.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Umweltamt des Kreises Minden-Lübbecke.

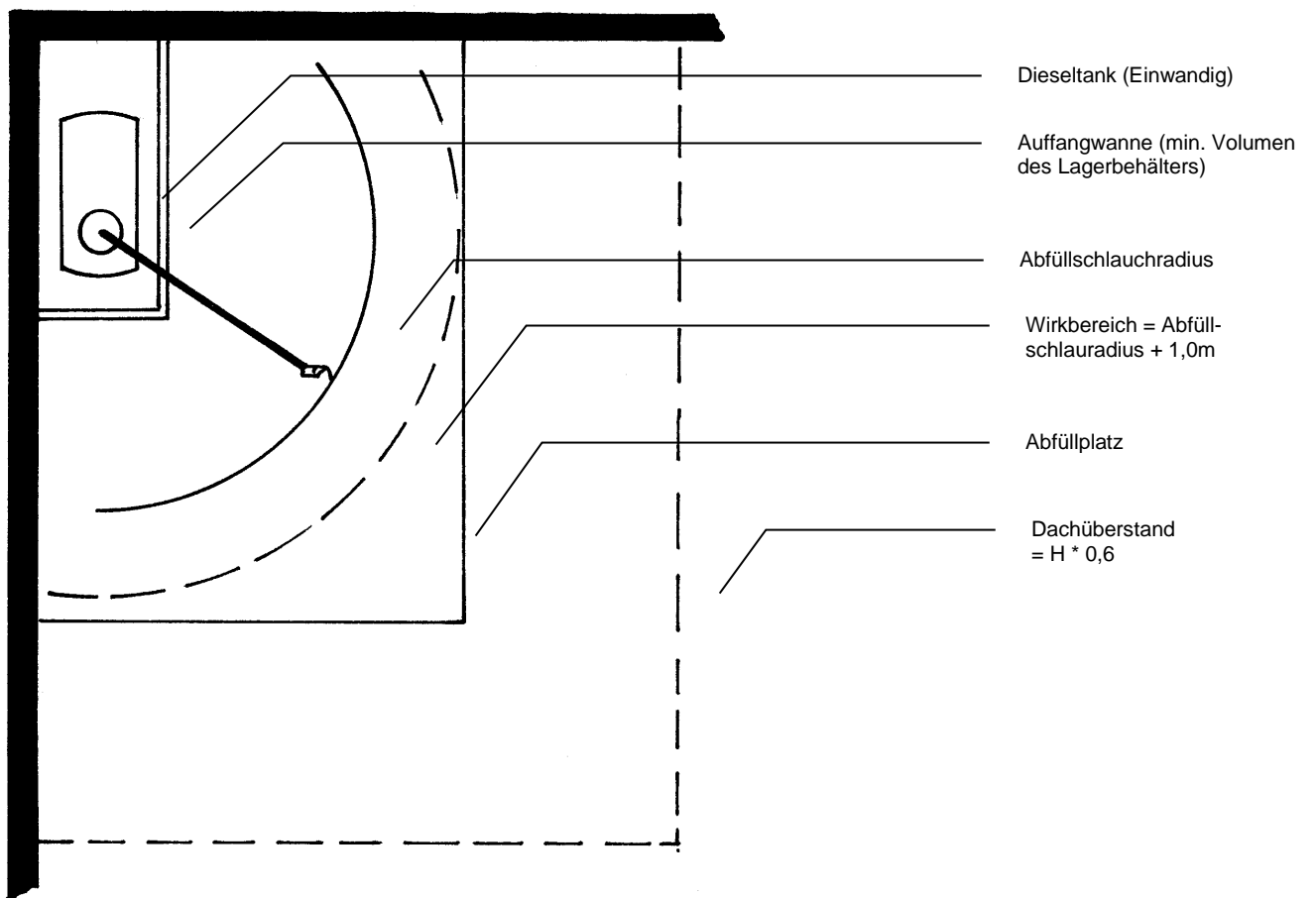
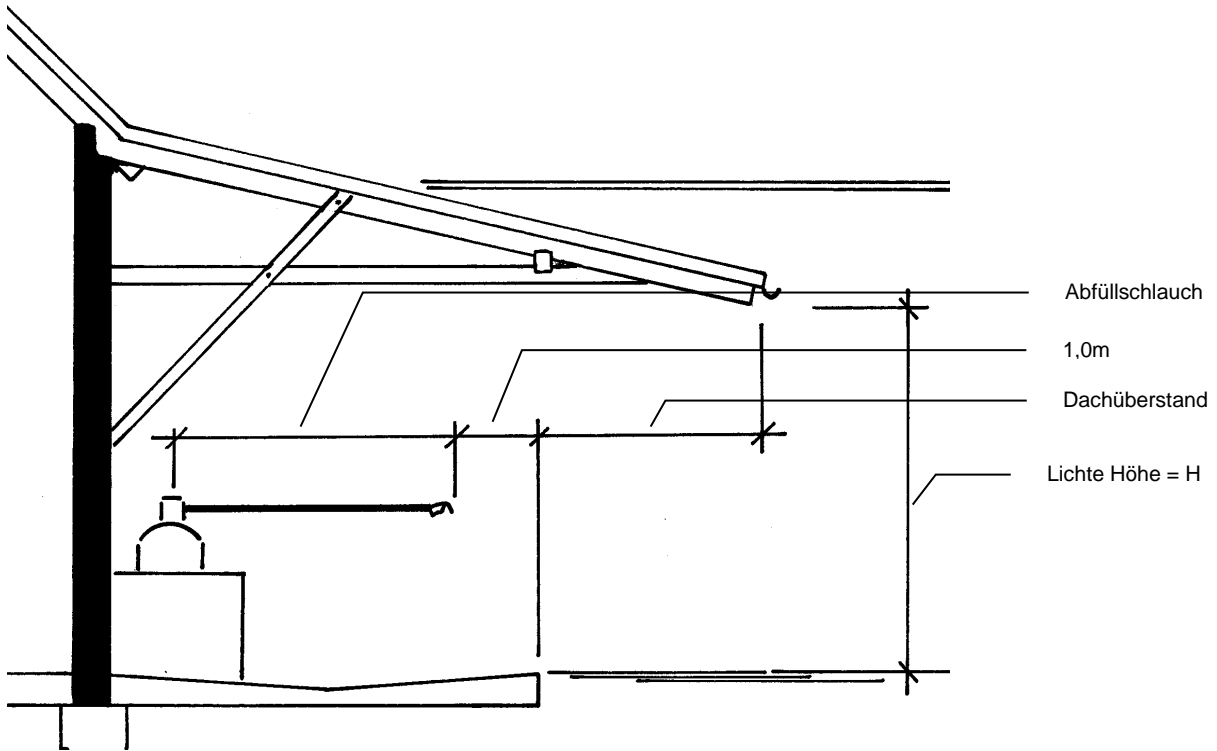
- Telefon: 0571 - 807 23280, Herr Wolff, Verwaltung
- e-Mail: o.wolff@minden-luebbecke.de

- Telefon: 0571 - 807 23300, Herr Diekmann, Technik
- e-Mail: r.diekmann@minden-luebbecke.de

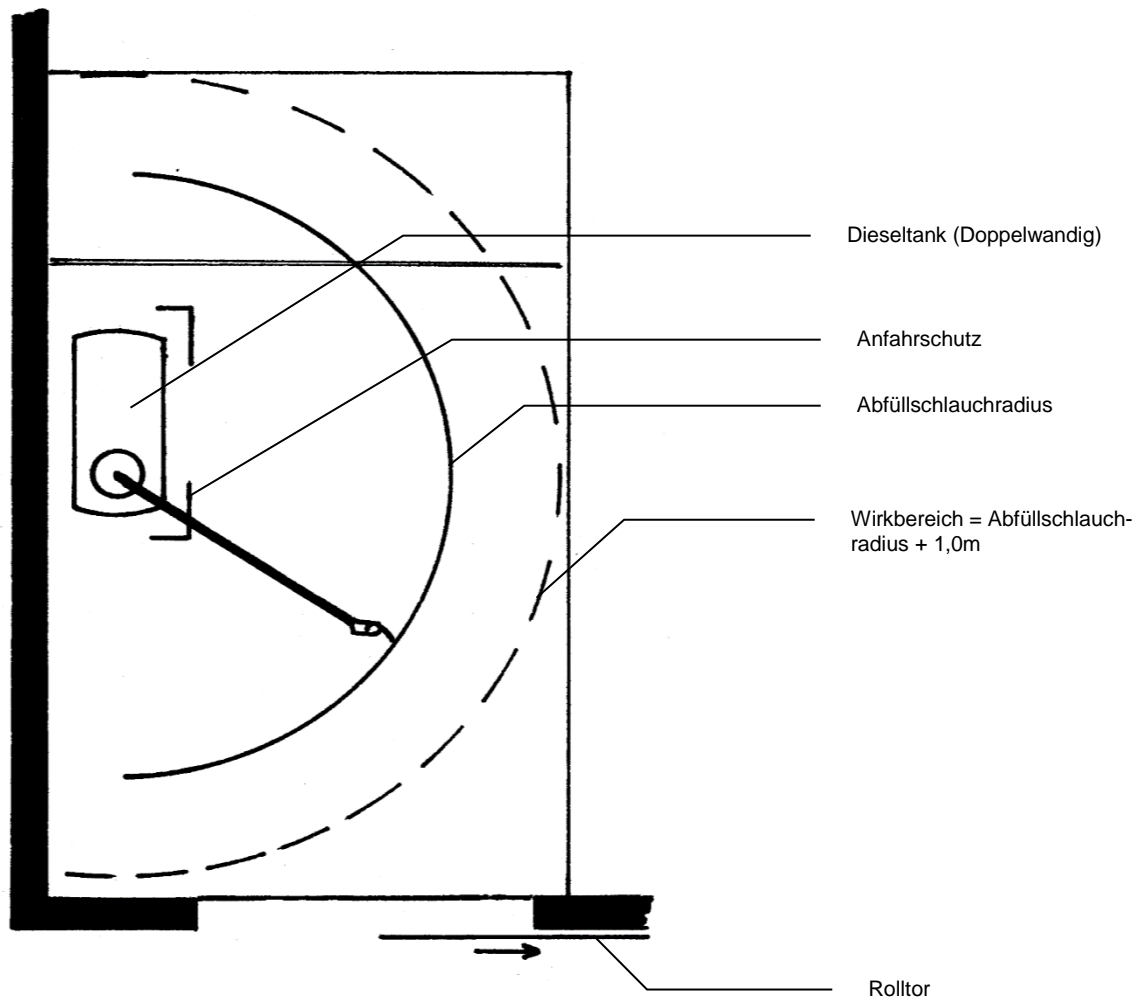
- Telefon: 0571 - 807 23301, Herr Büsching, Technik
- e-Mail: m.buesching@minden-luebbecke.de

Beispiele für Eigenverbrauchstankstellen

1. Unter einem Schleppdach



2. In einem Gebäude (Tank bis 5.000 l Lagervolumen) Lagerraum mit Abfüllplatz ohne anderweitige Nutzung (d.h. keine Garage, keine Lagerung anderer Güter und Geräte)



Die Begrenzung des Abfüllplatzes ist auch mit einer (min. 1,00 m Hoch), flüssigkeitsundurchlässigen Spritzschutzwand möglich.

Bei Eigenverbrauchstankstellen in einem Gebäude mit einem Lagervolumen über 5.000 l ist ein feuerhemmender Raum vorzusehen der, bei entsprechender Größe, auch als Lager für Frischöl und Altöl genutzt werden kann.